

FAQ COVID-19-Massnahmen für den Kulturbereich

Das Amt für Kultur beantwortet die häufigsten Fragen zu den Massnahmen, die ergriffen wurden, um auf die aussergewöhnliche Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie im Kulturbereich zu reagieren. **Massgebend sind ausschliesslich die Verordnungen und Richtlinien.**

1. Soforthilfen

- **Weshalb sollte ich eine Kurzarbeitsentschädigung in Anspruch nehmen, wenn ich später Ausfallentschädigungen erhalten kann?**
Die Soforthilfen des Bundes für die gesamte Wirtschaft wie Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerb ersatzentschädigungen oder Liquiditätshilfen (Darlehen) für Unternehmen sind für den Kulturbereich ebenfalls ausdrücklich vorgesehen und müssen zuerst in Anspruch genommen werden. Die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen erfolgt subsidiär zu diesen Unterstützungsmassnahmen; bei einer allfälligen Entschädigung wird man den zuvor von den Kulturschaffenden bereits ergriffenen Massnahmen Rechnung tragen.
- **Mein Unternehmen ist gezwungen, zu schliessen, dabei konzentriert sich seine Tätigkeit auf die Monate von März bis Oktober. Wie wird dieser Zeitraum abgedeckt?**
Beantragt ein Unternehmen eine Kurzarbeitsentschädigung, läuft mit der Auszahlung im ersten Kurzarbeitsmonat eine zweijährige Rahmenfrist an, wobei die Anträge alle drei Monate durch das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) neu geprüft werden. Aufgrund der aktuellen Krise hat der Bund die Bewilligungsdauer für die Kurzarbeitsentschädigungen auf sechs Monate verlängert, bevor eine Verlängerung beantragt werden muss. Sobald das AMA den Entscheid getroffen hat, eine KAE zu gewähren, wird die vom Unternehmen gewählte Arbeitslosenkasse informiert. Diese nimmt dann mit dem Unternehmen Kontakt auf, um zu erläutern, welche Unterlagen bereitzustellen sind und welche Ansprüche die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.
Für eine spezifische Beratung zu Ihrem Fall rufen Sie bitte die Hotline des AMA an (026 305 96 57).
- **Ist es möglich, KAE für Personen in Anspruch zu nehmen, die auf Stundenlohnbasis arbeiten (auf Abruf und nicht mit einem festen Vertrag)?**
Der Bundesrat hat seit dem 26. März ausnahmsweise die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung auf Hilfskräfte, Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, in Lehrverhältnissen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit usw. ausgeweitet. Im Kulturbereich gelten Personen, die auf Abruf arbeiten, wie z.B. Techniker/innen oder Ton- und Lichtingenieure/innen, als Hilfskräfte. Es ist daher wichtig, diese Verträge in das Gesuch um Kurzarbeitsentschädigung aufzunehmen. Das AMA wird das Gesuch von Fall zu Fall prüfen.
- **Welche Unterstützung kann ich als selbstständigerwerbende Kulturschaffende/r in Anspruch nehmen?**
Beantragen Sie zunächst bei Ihrer Ausgleichskasse eine Kurzarbeitsentschädigung. Darüber hinaus können selbstständige Kulturschaffende, die hauptberuflich im Kultursektor arbeiten und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, beim [Verein CultureSuisse Sociale](#) Notfallhilfe beantragen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Vereins.

2. Ausfallentschädigung für finanzielle Verluste

- **Aufgrund der Massnahmen zum Gesundheitsschutz (sanitarische Auflagen) muss die ursprünglich vorgesehene Besucherzahl in unserem Veranstaltungssaal verringert werden. Ist es möglich, eine Entschädigung für die daraus resultierenden Einkommenseinbussen zu erhalten?**

Leere Sitze beispielsweise können nun auch bei der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden (z. B. unverkäufliche Sitze, Seitenverkäufe usw.). Die Berechnung erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller vorgelegten Einschätzung/Aufstellung der üblichen Einkünfte. In Kürze wird dazu ein spezielles Formular bereitgestellt.

- **Mein Betrieb plant, zweimal hintereinander die gleiche Aufführung mit einem reduzierten Umfang durchzuführen, damit die Beschränkungen im Zusammenhang mit Massnahmen zum Gesundheitsschutz eingehalten werden können. Ist es möglich, Unterstützung für die Durchführung dieser zweiten Aufführung zu erhalten?**

Ja, die Entschädigung kann die Mehrkosten decken, die durch diese zweite Aufführung entstehen. Entschädigt werden können die Honorare der Künstler, die Gehälter des Personals, die Mieten und sonstige Kosten, die einen direkten Bezug zu dieser wiederholten Aufführung aufweisen.

- **Ich hatte bereits einen positiven Entscheid des Amts für Kultur für mein Projekt erhalten, das annulliert/aufgeschoben wurde. Was soll ich tun?**

Bitte informieren Sie als Erstes das Amt für Kultur (fribourg-culture@fr.ch) so schnell wie möglich über die Annullation oder jegliche massgebliche Änderung an Ihrem Projekt. Die bereits zugesicherten Subventionen werden beibehalten und weiterhin gewährt, sofern sie sich auf Kosten beziehen, die schon bezahlt worden sind oder noch bezahlt werden sollten, sowie auf neue Kosten, die aufgrund der Verschiebung der Veranstaltung oder des Projekts entstehen. Wenn Ihnen Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Verschiebung entstehen, dann sollten Sie über das Internetportal des Amts für Kultur www.myfribourg-culture.ch ein Entschädigungsgesuch stellen (bis zum 30. September 2020). Dabei muss für die zugesagten Subventionen wie auch für die benötigte Entschädigung für finanzielle Verluste nur ein einziges Gesuch eingereicht werden. Dieses wird vom Amt für Kultur geprüft. In diesem Gesuch sollten auch die Soforthilfemassnahmen (KAE, Erwerbsersatz, Darlehen), die bereits ergriffen oder in Anspruch genommen sind, erwähnt werden.

- **In meinem Fall sind keine Subventionen des Amts für Kultur ausstehend, aber ich benötige nach der Absage/Verschiebung/reduzierten Umfang durchgeführt meines Projekts/meiner Veranstaltung oder der (vollständigen/teilweisen) Schliessung des Unternehmens und seiner Geschäftstätigkeit eine Ausfallentschädigung.**

Sie können bis am 30. September auf dem Internetportal des Amts für Kultur www.myfribourg-culture.ch ein Entschädigungsgesuch einreichen, um einen finanziellen Schaden zu melden und eine Entschädigung zu beantragen. Dieses Gesuch wird anschliessend vom Amt für Kultur geprüft. In diesem Gesuch sollten auch die Soforthilfemassnahmen (KAE, Erwerbsersatz, Darlehen), die bereits ergriffenen oder in Anspruch genommen sind, erwähnt werden. Die genauen Modalitäten für diese Anträge und Entschädigungen werden auf der [Website des Amts für Kultur](#) festgelegt.

- **In welcher Grössenordnung werden sich die Entschädigungen bewegen? An wen kann ich mein Gesuch richten?**

Die Entschädigung deckt höchstens 80 % des finanziellen Schadens. Sie wird vom Kanton und vom Bund finanziert (50/50). Die Gesuche, sowohl für die kantonale Hilfe wie für die Unterstützung durch den Bund, werden vom Amt für Kultur bearbeitet.

- **Ich habe Kurzarbeitsentschädigungen für mein Personal (die bis zu 80 % des Gehalts abdecken) oder bei meiner Ausgleichskasse Erwerbersersatz für mich selber (selbstständig erwerbend) in Anspruch genommen. Wie kann der Teil finanziert werden, der nicht von diesen Soforthilfen abgedeckt wird?**

Der Arbeitgeber kann beschliessen, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selber die fehlenden 20 % des Gehalts auszuzahlen. Er kann für den Teil, der nicht durch die Kurzarbeitsentschädigung abgedeckt ist, in seinem Gesuch um Erwerbsausfallentschädigung eine entsprechende Entschädigung geltend machen. Ebenso kann eine selbstständigerwerbende Person, deren Kurzarbeitsentschädigung ihren Verlust nicht abdeckt, einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen. In beiden Fällen ist auf dem Internetportal des Amtes für Kultur www.myfribourg-culture.ch ein Entschädigungsgesuch bis am 30. September einzureichen. Das Gesuch um Entschädigung wird nach den in der Verordnung festgelegten Bestimmungen (höchstens 80 % für sämtliche effektiven Annullierungs- oder Verschiebungskosten) bearbeitet.

- **Zusätzlich zu den Annullationen und Verschiebungen belasten die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Covid-19 die laufenden Aufträge und andere Projekte, die täglich anfallen. Wird dies bei den Unterstützungsmassnahmen berücksichtigt?**

Gemäss der Verordnung des Bundes wird ein allenfalls entgangener Gewinn nicht abgegolten. Es muss ein direkter und plausibler Kausalzusammenhang zwischen dem Verlust von Auftragsmöglichkeiten in Ihrem beruflichen Umfeld und der Gesundheitskrise und ihren Folgen bestehen. Das zum Entschädigungsgesuch eingereichte Dossier wird unter dem Aspekt dieses Kausalzusammenhangs geprüft.

- **Die Veranstaltung meines kulturellen Laienvereins (Musik, Gesang, Theater) ist von der Covid-19-Krise betroffen. Am wen kann ich mich wenden?**

Diese Vereine können bei den nationalen Dachverbänden eine Finanzhilfe zur Entschädigung der Kosten für die Absage, die Verschiebung oder den reduzierten Umfang durchgeführt von Veranstaltungen beantragen, bis zu einem Höchstbetrag von 10'000 CHF pro Kulturverein. Die Umsetzung ist in Gang.

Die Website des Bundesamtes für Kultur gibt die Verbände an, an die man sich für eine Hilfe wenden kann: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/bereiche-musik-theater.html>. Kulturvereine im Laienbereich, deren Großprojekte (Budget von mehr als 50'000 Franken) abgebrochen werden und dadurch wichtige Verluste (mindestens 10'000 Franken) verursacht werden (Verträge mit professionellen Orchestern usw.), werden aufgefordert, einen Antrag auf Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen im Prinzip bis zum 20. September 2020, zu stellen.

- **Einige Leistungen meiner Veranstaltungen sollten von im Ausland wohnhaften Personen oder angesiedelten Unternehmen (für die Technik, den Ton usw.) erbracht werden. Können sie Soforthilfen und Entschädigungen erhalten?**

Dies wird noch abgeklärt.

3. Kultur & Schule: Absage oder Verschiebung von Aktivitäten

- **Meine Aktivität (Schauspiel, Konzert, Atelier, Besichtigung usw.) des Programms Kultur & Schule sollte mit Klassen der obligatorischen Schulen in der Zeit des Verbots an den Freiburger Schulen (ab 13. März 2020) stattfinden. Was soll ich tun?**
Den Organisatoren wird empfohlen, die Aktivität mit der betreffenden Schule bzw. Schulklasse nach Möglichkeit auf das nächste Schuljahr zu verschieben. Die Gutscheine «Kultur & Schule 2019/20», die wegen der Verschiebung der Aktivität nicht eingelöst werden, können für den neuen Termin im Schuljahr 2020/21 verwendet werden. Für die finanzielle Beteiligung, die von den Schulen für die abgesagten und nicht verschobenen zu erbringen ist, werden die Organisatoren gebeten, vorerst keine Rechnung an die Schulen zu schicken.
- **Welche Unterstützung kann ich in Anspruch nehmen?**
Die Organisatoren müssen Soforthilfen (KAE/Erwerbbersatz/SuisseCulture Sociale, siehe oben) in Anspruch nehmen.
Für die Auszahlung des Beitrags aus dem Programm Kultur & Schule für reservierte und abgesagte Aktivitäten und den Anspruch auf Entschädigung für den der Schule nicht in Rechnung gestellten Teil gilt die gleiche Vorgehensweise wie die oben unter Punkt 2 erläuterte.
- **Wann werden die Schulen wieder Präsenzunterricht durchführen und die schulischen kulturellen Aktivitäten wieder aufgenommen?**
Auf der [Website der EKSD](#) finden Sie dazu regelmässig aktualisierte Informationen.